

<u>Unternehmenssatzung</u> <u>neu</u>	<u>Unternehmenssatzung</u> <u>alt</u>
<p><u>§ 1 Name, Sitz, Stammkapital</u></p> <p>▶ Der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker ist ein rechtlich selbstständiges Unternehmen der Samtgemeinde Elbtalaue in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechtes.</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶ Die kommunale Anstalt führt den Namen „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.</p> <p>▶</p> <p>▶ Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Dannenberg (Elbe).</p> <p>▶</p> <p>▶ Das Stammkapital beträgt 1.723.000,-- €.</p> <p>▶</p>	<p><u>§ 1 Name, Sitz, Stammkapital</u></p> <p>▶ Der „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Samtgemeinde Elbtalaue in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechtes. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue vom 12.09.2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.</p> <p>Die Anstalt führt den Namen „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ mit dem Zusatz (kAöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „WV Dannenberg –Hitzacker (kAöR) Die Anstalt hat ihren Sitz in: Rehfeldstraße 4, 29451 Dannenberg (Elbe).</p> <p>Das Stammkapital beträgt 1.723.000 €</p>
<p>▶ <u>§ 2 Gegenstand der kommunalen Anstalt</u></p> <p>▶</p> <p>▶ Gegenstand der kommunalen Anstalt ist:</p> <p>▶ Trink- und Brauchwasserversorgung</p> <p>▶ zentrale- und dezentrale Abwasserentsorgung</p> <p>▶ Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe) und der Gemeinde Neu Darchau nur dann, wenn der Niederschlagswasserkanal auch zur Wasseraufnahme von den Privatgrundstücken neben der Wasseraufnahme von den öffentlichen Verkehrsflächen mit genutzt wird</p> <p>▶ Betrieb und/oder Betriebsführung der Freibäder in Dannenberg und Hitzacker und des Hallenbades in Dannenberg und möglicher</p>	<p>▶ <u>§ 2 Gegenstand der Anstalt-Anstaltszweck</u></p> <p>▶</p> <p>▶ Aufgaben der Anstalt sind:</p> <p>▶ Trink- und Brauchwasserversorgung,</p> <p>▶ zentrale- und dezentrale Abwasserentsorgung,</p> <p>▶ Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hitzacker (Elbe) und der Gemeinde Neu Darchau nur dann, wenn der Niederschlagswasserkanal auch zur Wasseraufnahme von den Privatgrundstücken neben der Wasseraufnahme von den öffentlichen Verkehrsflächen mitgenutzt wird,</p> <p>▶ Betrieb und/oder Betriebsführung der Freibäder in Dannenberg und Hitzacker und des Hallenbades in Dannenberg,</p>

<p>weiterer Bäder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung sowie der Betrieb der dazugehörigen Netze ▶ Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen und der Betrieb der dazugehörigen Netze ▶ Die kommunale Anstalt kann weitere mit dem Gegenstand der Anstalt zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Zu den Aufgaben gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. ▶ Die kommunale Anstalt erwirkt das Recht die der Samtgemeinde Elbtalaue gehörenden öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze kostenfrei für die Aufgabenerfüllung zu nutzen. ▶ ▶ Die Samtgemeinde Elbtalaue weist der kommunalen Anstalt Leitungstrassen und Flächen für ihre Leitungen und Anlagen zu, die anderen nicht nochmals zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Leitungen und Anlagen der kommunalen Anstalt dadurch gestört, die Reparatur und Wartung behindert oder erschwert werden. ▶ Zur Förderung des Gegenstandes der kommunalen Anstalt kann sie sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen, jeweils auch in Privatrechtsform, wenn dies dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung begrenzt ist. ▶ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ alternative Wärmeversorgung vorrangig für die Bäder. ▶ ▶ Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes und der Einrichtung kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb sonstigen beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. ▶ ▶ Mit der Übertragung der Aufgaben gem. Abs. 1 erwirkt die Anstalt das Recht, die der Samtgemeinde Elbtalaue gehörenden öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze kostenfrei für die Aufgabenerfüllung zu nutzen. ▶ Die Samtgemeinde Elbtalaue weist der kommunalen Anstalt Leitungstrassen und Flächen für ihre Leitungen und Anlagen zu, die anderen nicht nochmals zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wenn die Leitungen und Anlagen der kommunalen Anstalt dadurch gestört sowie die Reparatur und Wartung behindert und erschwert werden. ▶ Zur Förderung der der Anstalt übertragenen Aufgaben kann sie sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen, jeweils auch in Privatrechtsform, wenn dieses dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung begrenzt ist. ▶ ▶
<p>▶ <u>§ 3 Rechte und Kompetenzen der kommunalen Anstalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ Die Samtgemeinde Elbtalaue überträgt der kommunalen Anstalt das Recht an ihrer Stelle Satzungen bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt zu erlassen, sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Weiterhin überträgt die Samtgemeinde Elbtalaue insoweit das Recht, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Zwangs- und Bußgelder und Entgelte im Zusammenhang mit den 	<p>▶ <u>§ 3 Rechte und Kompetenzen der Anstalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ Die Samtgemeinde Elbtalaue überträgt der Anstalt das Recht, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. ▶ Die Samtgemeinde Elbtalaue überträgt der Anstalt insoweit das Recht, nach den Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Zwangs- u. Bußgelder und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben

<p>wahrzunehmenden Aufgaben festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶Die Samtgemeinde Elbtalaue unterstützt die kommunale Anstalt bei der Wahrnehmung der Aufgaben. ▶Leistungsbeziehungen zwischen der Samtgemeinde Elbtalaue und der kommunalen Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. ▶Die kommunale Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit. ▶ ▶ ▶Die kommunale Anstalt ist tarifgebunden und Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen. ▶ 	<p>festzusetzen und zu erheben und zu vollstrecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶Die Samtgemeinde Elbtalaue unterstützt die Anstalt bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. ▶Leistungsbeziehungen zwischen der Samtgemeinde Elbtalaue und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. ▶Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit und ist berechtigt, Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einzustellen. ▶Die Anstalt wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen ▶
<p>▶<u>§ 4 Organe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶Organe der Anstalt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▶ ●der Vorstand ▶ ● der Verwaltungsrat ▶ ▶Die Mitglieder aller Organe der kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. ▶Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der kommunalen Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Samtgemeinde Elbtalaue. ▶ 	<p>▶<u>§ 4 Organe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶Organe der Anstalt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▶der Vorstand ▶der Verwaltungsrat ▶ ▶Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. ▶Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Samtgemeinde Elbtalaue ▶
<p>▶<u>§ 5 Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat eine Vertreterin/einen Vertreter aus dem Kreis der Beschäftigten. ▶Für die Bestellung und Abberufung der Vertreterin/des Vertreters gelten die Regelungen für die Bestellung des Vorstandes entsprechend. ▶Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt eigenverantwortlich, 	<p>▶<u>§ 5 Vorstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat eine Vertreterin/einen Vertreter für den Vorstand aus dem Kreis der Bediensteten der Anstalt. ▶Für die Bestellung und Abberufung der Vertreterin/des Vertreters gelten die Regelungen für die Bestellung des Vorstandes entsprechend. ▶Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht

soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt **die kommunale Anstalt** gerichtlich und außergerichtlich.

► Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen/Beamten und der Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.

► Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan entsprechend § 15 EigBetrVO auf und schreibt diesen entsprechend fort.

► Bei Entscheidungen, die der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen, kann in dringenden Angelegenheiten der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn die notwendige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

► Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrates in allen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.

► Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, die durch Einsparungen oder Mehrerträge an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können.

►

► Der Vorstand berichtet dem Samtgemeinderat mindestens einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der kommunalen Anstalt.

► Alle im Wirtschaftsplan genannten Maßnahmen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung, das dem Vorstand obliegt. Forderungsstundungen, Forderungsverzicht (Erlass, Niederschlagungen) bis 1.000,- € je Einzelfall, Einziehung von

gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt **das Unternehmen** gerichtlich und außergerichtlich

► Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen/Beamten und der Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.

► Bei Entscheidungen, die der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen, kann in dringlichen Angelegenheiten der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn die notwendige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

► Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrates in allen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

► Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnisplanes erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, die durch Einsparungen oder Mehrerträge an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können.

►

► Der Vorstand berichtet dem Samtgemeinderat mindestens einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der Anstalt.

►

► Alle im Haushaltsplan genannten Maßnahmen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung, die dem Vorstand obliegen. Forderungsstundungen, Forderungsverzicht (Erlass, Niederschlagungen) bis 1.000,- € je Einzelfall, Einziehung von

zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Ist der/die **Samtgemeindebürgermeister/in Vorsitzender/e**, wird er/sie im **Verhinderungsfall durch den/die Ersten Samtgemeinderat/Samtgemeinderätin** oder einem vom ihm/ihr besonders bestellten Bediensteten/Bedienstete vertreten.

- ▶
- ▶
- ▶

▶ Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

Vor der Bestellung durch den Samtgemeinderat wird von den Bediensteten des Unternehmens der/die Vertreter/in der Bediensteten entsprechend der Regelung des § 113 e Abs. 4 und 5 NGO i.V. mit § 110 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) und der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) gewählt. **Dieses Verwaltungsratsmitglied hat das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder.**

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Amtszeit des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin und der Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Samtgemeinderat angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt.

Die Mitgliedschaft des Verwaltungsratsmitgliedes, das als Beschäftigter Mitglied des Verwaltungsrates ist, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Elbtalaue oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 S. 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer

NGO.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden Vertreter benannt. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gem. **§ 113 e Abs. 6 NGO** der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin.

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue kann mit ihrer/seiner Zustimmung eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.

Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

Vor der Bestellung durch den Samtgemeinderat wird von den Bediensteten der Anstalt die Vertreterin/der Vertreter der Bediensteten entsprechend der Regelung des § 113 e Abs. 4 und 5 NGO i. V. mit § 110 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) und der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) gewählt.

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Amtszeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters und der Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Samtgemeinderat angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt.

Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Bediensteten der Anstalt endet mit dem Ausscheiden aus der Anstalt oder durch Abwahl der Bediensteten.

außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet das Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet er erste Vertreter aus oder ruht dessen Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung

- ▶ Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist die Samtgemeinde Elbtalau verpflichtet unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahlperiode zu bestellen.
- ▶ Der Verwaltungsrat hat dem Samtgemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. Der Bericht sollte grundsätzlich vom Vorstand und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgen. In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, erfolgt der Bericht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- ▶ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Samtgemeinderates Elbtalau geltenden Bestimmungen bemisst. Die jeweils geltende Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Elbtalau ist analog anzuwenden.
- ▶ Mitglieder des Verwaltungsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Rat der Samtgemeinde Elbtalau abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied dem Verwaltungsrat Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erhält, zu anstaltsfremden

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist der Samtgemeinderat verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahlperiode zu bestellen.

Der Verwaltungsrat hat dem Samtgemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben. Der Bericht sollte grundsätzlich vom Vorstand und/oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgen. In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, erfolgt der Bericht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Samtgemeinderates Elbtalau geltenden Bestimmungen bemisst. Die jeweils geltende Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Elbtalau ist analog anzuwenden.

Mitglieder des Verwaltungsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Rat der Samtgemeinde Elbtalau abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/ oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht

<p>Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der kommunalen Anstalt oder einem der kommunalen Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. 	<p>unerheblichen Nachteil zufügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
<p>▶ <u>§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist gleichzeitig oberste Dienstbehörde. ▶ Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der kommunalen Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften und die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen. ▶ Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen. ▶ Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates. ▶ Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1) Erlass von Satzung bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt ▶ 2) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind. ▶ 3) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des 5-Jahres-Finanzplanes. ▶ 4) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen der Anstalt. ▶ 5) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall 	<p>▶ <u>§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist gleichzeitig oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Vorstandes. ▶ Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften und die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen. ▶ Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen. ▶ Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates. ▶ Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiches gem. 113c Abs. 1 Satz 3 NGO, ▶ 2) den Erlass der Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan, das Haushaltssicherungskonzept, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 89 und 91 NGO sowie das Investitionsprogramm, ▶ 3) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen der Anstalt,

- ▶ I den Betrag von 10.000,-- € überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
- ▶6) Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen, sowie Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsbetrieben oder Beteiligungen.
- ▶7) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
- ▶8) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- ▶9) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und Regelung des Anstellungsverhältnisses, der Samtgemeindeausschuss ist vorher zu informieren.
- ▶10) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges und Übernahme neuer Aufgaben.
- ▶11) Investitionen, die außerhalb der im Wirtschaftsplan veranschlagten Investitionssumme liegen.
- ▶
- ▶
- ▶12) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die die speziellen Ansätze des beschlossenen Wirtschaftsplanes um mehr als 10.000,-- € je Einzelfall überschreiten.
- ▶13) Aufwendungen, soweit sie im Einzelfall den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang um 10.000,-- €/a überschreiten.
- ▶

- ▶
- ▶
- ▶4) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, sowie Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsbetrieben oder Beteiligungen,
- ▶5) die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers nach Maßgabe des § 123 NGO,
- ▶6) die Feststellung des Jahresabschlusses einschl. Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung
- ▶7) die Entlastung des Vorstandes,
- ▶8) die Ernennung, Beförderung, Besoldung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten,
- ▶9) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung und Entlassung der Beschäftigten,
- ▶10) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes; der Samtgemeindeausschuss ist vorher zu informieren,
- ▶11) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges und Übernahme neuer Aufgaben.
- ▶Entscheidungen im Sinne der Ziff. 1, 4 und 11 bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates.
- ▶Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Geschäften:
- ▶Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- ▶Abschluss bzw. Kündigung von Mietverträgen über Grundstücke und Räumlichkeiten für die Anstalt über die mit dem Haushaltsplan des laufenden Jahres verabschiedeten Planungen hinaus,
- ▶Gewährung von Darlehen soweit im Einzelfall ein im Haushaltsplan festgesetzter Betrag überschritten wird,
- ▶Investitionen die außerhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionssumme liegen,
- ▶Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn nicht der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag erhält und/oder die speziellen Ansätze des beschlossenen Haushaltsplanes um mehr als 50.000,-- € je Einzelfall überschritten werden,
- ▶Zu allen Reparaturen oder Maßnahmen an Anlagegegenständen der Anstalt oder Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen an

<ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ ▶ ▶ ▶ 14) Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag um 10.000,-- €/a überschreiten. ▶ 15) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt, sowie Abschluss von Vergleichen über denselben Wert. ▶ 16) Abschluss von arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen. ▶ 17) Verträge und Vereinbarungen der kommunalen Anstalt mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder dem Vorstand wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. ▶ ▶ Entscheidungen im Sinne der Ziff. 1, 6 und 10 bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates. ▶ In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. ▶ Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten. ▶ ▶ 	<p style="color: red;">Gebäuden, soweit sie im Einzelfall den im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang um 30.000,-- €/a überschreiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Haushaltsplan festgesetzten Betrag um monatlich 1.000,-- € überschreiten, ▶ Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt, sowie Abschluss von Vergleichen über den selben Wert, wenn der Kommunale Schadenausgleich hieran nicht beteiligt ist, ▶ Abschluss von arbeitsrechtlichen Kollektivvereinbarungen. ▶ Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Zustimmung abhängig machen. <p>▶ In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen.</p> <p>▶ Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ ▶
<p>▶ <u>§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort und die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. 	<p>▶ <u>§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden; die Dringlichkeit ist zu begründen.

- ▶ Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- ▶ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
- ▶ Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil, § 26 NGO gilt entsprechend.

- ▶ Die Sitzungen sind öffentlich, dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, 5, 8, 9, und 11 -17.
- ▶ Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- ▶ Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in zweiter Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- ▶ Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Telefax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von dem/der Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der

- ▶ Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- ▶ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
- ▶ Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil; § 26 NGO gilt entsprechend.

- ▶ Die Sitzungen sind öffentlich; die Bestimmungen des § 45 NGO gelten analog. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- ▶ Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- ▶ Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

<p>Beschlussfassung nicht mitgezählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. In öffentlichen Sitzungen muss auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ▶ Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Das Protokoll ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen. <p>▶</p>	<p>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. In öffentlichen Sitzungen muss auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführer/in unterschrieben wird. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>
<p>▶ <u>§ 9 Verpflichtungserklärungen</u></p> <p>▶</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten. ▶ Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. ▶ Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker kAöR“ abgegeben. <p>▶</p>	<p><u>§ 9 Verpflichtungserklärungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker (kAöR)“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten. ▶ Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter/die Stellvertreterin mit dem Zusatz „in Vertretung“; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. ▶ Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker (kAöR)“ abgegeben.
<p>▶ <u>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</u></p> <p>▶</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Aufgaben der des Gleichstellungsbeauftragten werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau 	<p>▶ <u>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</u></p> <p>▶</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau

<p>wahrgenommen.</p> <p>▶</p>	<p>wahrgenommen.</p> <p>▶</p>
<p>▶ <u>§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</u></p> <p>▶</p> <p>▶ Die kommunale Anstalt ist wirtschaftlich unter Beachtung der öffentlichen Zwecke zu führen.</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶ Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>▶ Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Samtgemeinde Elbtalaue zuzuleiten.</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶ Der Vorstand hat der Samtgemeinde Elbtalaue bis zum 15.04. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres alle für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Samtgemeinde nach § 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt in geeigneter Form vorzulegen.</p> <p>▶ Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>▶</p>	<p><u>§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</u></p> <p>▶ Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung der öffentlichen Zwecke zu führen. Es gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes des sechsten Teils der NGO und der dazu erlassenen Verordnungsregeln.</p> <p>▶ Die Anstalt hat im Bereich der Gebührenhaushalte keine Gewinnerzielungsabsicht. Auf die Anstalt sind die in § 113 g NGO genannten Vorschriften anzuwenden.</p> <p>▶ Der Vorstand hat den Jahresabschluss gem. § 101 NGO innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>▶ Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.</p> <p>▶ Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Samtgemeinde Elbtalaue zuzuleiten. Die Rechnungsführung ist für jeden Aufgabenbereich gem. § 2 Abs. 1 separat auszuweisen.</p> <p>▶ Der Vorstand hat der Samtgemeinde Elbtalaue bis zum 15.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres alle für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Samtgemeinde nach § 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO erforderlichen Unterlagen und Belege der Anstalt in geeigneter Form vorzulegen.</p> <p>▶ Der Bäderbetrieb in der Samtgemeinde Elbtalaue bestimmt sich im Verhältnis zur Samtgemeinde Elbtalaue ausschließlich nach der „Strategie und Bewertung zur Übernahme der Bäder in den Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) durch den Wasserbeschaffungsverband vom 3. Juli 2005“ und den hierzu geschlossenen Verträgen zur Verlustabdeckung.</p> <p>▶ Die Anstalt führt für ihre Aufgaben eigene Kassen und</p>

	Konten bei Sparkassen und/ oder anderen Geldinstituten.
<ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ ▶ <u>§ 12 Auflösung der kommunalen Anstalt</u> ▶ ▶ Bei der Auflösung der kommunalen Anstalt fallen alle Rechte und Pflichten der kommunalen Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbtalaue zurück. ▶ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ▶ ▶ <u>§ 12 Auflösung der Anstalt</u> ▶ ▶ Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Samtgemeinde Elbtalaue zurück. ▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen</u> ▶ ▶ Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt werden in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung veröffentlicht. ▶ ▶ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen</u> ▶ ▶ Bekanntmachungen der Anstalt werden in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung veröffentlicht. ▶
<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>§ 14 Überleitungsregelung</u> ▶ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>§ 14 Überleitungsregelung</u> ▶ ▶ Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 113 a Abs. 1 Satz 1 NGO in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ der Samtgemeinde Elbtalaue ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. ▶ Auf die Anstalt gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Grundlage der Bilanz zum 31.12.2007 des Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ sämtliche zum Unternehmensbereich des Eigenbetriebes Wasserverband Dannenberg-Hitzacker gehörende Aktiva und Passiva zu Buchwerten über. ▶ Die Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung (Umwandlungsstichtag). Ab dem Umwandlungsstichtag gelten alle Handlungen im Bereich des Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ für Rechnung der Anstalt des öffentlichen Rechts vorgenommen.

<p>▶ Kosten für nicht übergeleitete Bedienstete, die für die kommunale Anstalt tätig werden, sind von der kommunalen Anstalt an die Samtgemeinde Elbtalaue zu erstatten. Kosten, die für unbesetzte Planstellen von Beamtinnen/Beamten bei der Samtgemeinde Elbtalaue entstehen, die dem Eigenbetrieb Wasserverband Dannenberg-Hitzacker vor der Umwandlung zugeordnet waren, sind der Samtgemeinde Elbtalaue durch die kommunale Anstalt zu erstatten.</p> <p>▶ Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen und Entgeltordnungen erhebt die kommunale Anstalt Abgaben und privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage der bisher erlassenen und gem. § 10 Abs. 3 des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes fort geltenden Satzungen und Entgeltordnungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker bzw. Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ der Samtgemeinde Elbtalaue die kommunale Anstalt tritt, bis die kommunale Anstalt eigene Regelungen erlässt</p> <p>▶</p>	<p>▶ Kosten für nicht übergeleitete Bedienstete, die für die Anstalt tätig werden, sind von der Anstalt an die Samtgemeinde Elbtalaue zu erstatten. Kosten, die für unbesetzte Planstellen von Beamtinnen/Beamten bei der Samtgemeinde Elbtalaue entstehen, die dem Eigenbetrieb Wasserverband Dannenberg-Hitzacker vor der Umwandlung zugeordnet waren, sind der Samtgemeinde Elbtalaue durch die Anstalt zu erstatten.</p> <p>▶</p> <p>▶ Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen und Entgeltordnungen erhebt die Anstalt Abgaben und privatrechtliche Entgelte auf Grundlage der bisher erlassenen und gem. § 10 Abs. 3 des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes fort geltenden Satzungen und Entgeltordnungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker bzw. Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ der Samtgemeinde Elbtalaue die Anstalt tritt, bis die Anstalt eigene Regelungen erlässt.</p> <p>▶</p> <p>▶</p> <p>▶</p>
<p>▶ <u>§ 15 Inkrafttreten</u></p> <p>▶</p> <p>▶ Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2007 außer Kraft.</p> <p>▶</p>	<p>▶ <u>§ 15 Inkrafttreten</u></p> <p>▶</p> <p>▶ Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.</p> <p>▶ Gleichzeitig entsteht die Anstalt.</p> <p>▶ Die Satzung des Eigenbetriebes „Wasserverband Dannenberg-Hitzacker“ der Samtgemeinde Elbtalaue vom 21.12.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>▶</p>
<p>▶</p>	<p>▶</p>
<p>▶</p>	<p>▶</p>